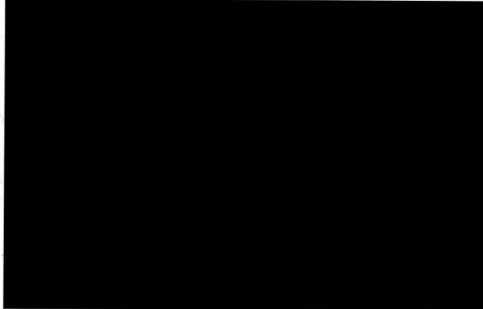




# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6103

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON




INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 30.06.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/006 II#1081

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - Prüfung der Sperrung von ChatGPT [#275543]**

Sehr geehrt 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. April 2023 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 12. April 2023 beantragten Sie die Übersendung von

*„1. Auf Mastodon hat der Bundesdatenschutzbeauftragte einen möglichen Rechtsverstoß artikuliert, der zu einer Sperrung führen könnte: „Alle Gefährdungen der informationellen Selbstbestimmung, die so schwerwiegend sind, das keine Frist ausreichend erscheint, sondern Datenverarbeitung sofort bis zur Veränderung eingestellt werden muss. Z.B. wenn sensible Daten öffentlich würden“, so Kelber. Welche Gefährdungen könnten das sein, die von ChatGPT ausgehen?*

58878/2023

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Bus 550 und SB60, Innenministerium



2. Welche spezifischen Bedenken bezüglich des Datenschutzes hat der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf ChatGPT?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeitet ChatGPT und wie werden diese geschützt?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

4. Wie entscheidet der Datenschutzbeauftragte, wann eine unmittelbare Einstellung der Datenverarbeitung erforderlich ist?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

5. Würde eine Sperrung von ChatGPT auch Auswirkungen auf andere KI-Modelle haben, die ähnliche Funktionen ausführen?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

6. Wie wird der Datenschutzbeauftragte sicherstellen, dass eine Sperrung von ChatGPT nicht die Meinungsfreiheit beeinträchtigt?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

7. Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten und die Meinungsfreiheit in Einklang gebracht werden?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

8. Gibt es Möglichkeiten für ChatGPT, die Bedenken bezüglich des Datenschutzes auszuräumen oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um eine Sperrung zu vermeiden?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

9. Welche rechtlichen Grundlagen und Verfahren werden bei der Entscheidung über eine mögliche Sperrung von ChatGPT berücksichtigt?<sup>[17]</sup><sub>[SEP]</sub>

10. Welche Maßnahmen müssen getroffen werden bzw. welche Anforderungen an OpenAI gestellt werden, damit wir die positiven Seiten von ChatGPT nutzen können?

11. Welche Aufklärungsmaßnahmen sind nötig, um Nutzer\_innen die Chancen, aber auch die Risiken von ChatGPT zu erläutern?

12. Jede Form von Zugangsbeschränkungen zu einem Werkzeug wie ChatGPT kann potenzielle Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit, den freien Informationsfluss und die Innovationsmöglichkeiten haben. Welche negativen Folgen könnte eine Sperrung von ChatGPT für Entwickler, Investoren und Unternehmen haben?

13. Konkrete Rechtsverstöße konnte der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber bislang nicht benennen. So sagte er mir gegenüber auf Mastodon: „Weiß ich nicht. Wie im Interview gesagt, haben wir das nicht untersucht“. Was untersucht denn der Bundesdatenschutzbeauftragte bei ChatGPT konkret?



14. „ChatGPT hat ein Rennen um die Vorherrschaft in der Künstlichen Intelligenz ausgelöst – Europa hinkt hinterher“ lautet eine Schlagzeile der FAZ. Könnte eine Sperrung von ChatGPT in Deutschland die Wettbewerbsposition auf dem Markt für KI-Anwendungen weiter verschlechtern?

15. Ein Verbot von KI-Schreibtools wie ChatGPT in Hochschulen ergibt keinen Sinn. Zu diesem Fazit kommt ein Rechtsgutachten der Ruhruniversität Bochum. Wie bewerten der Bundesdatenschutzbeauftragte diese Rechtsposition? Siehe auch: <https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2023-03-08-gutachten-ein-verbot-von-ki-schreibtools-hochschulen-ergibt-keinen-sinn>.

Mit hiesigem Schreiben vom 20. Juni 2023 wurde Ihnen mitgeteilt, dass mir hinsichtlich Ziffer 10 Ihres Antrages eine amtliche Information im Sinne Ihres Antrages vorliegt. Ferner wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass mir der Fragebogen vorliegt, den einige Landesaufsichtsbehörden an open AI gerichtet hatten. Da der Fragebogen bereits an anderer Stelle veröffentlicht worden war, wurden Sie um Stellungnahme gebeten, ob Sie gleichwohl eine Zugangsverschaffung durch den BfDI wünschten, da in diesem Fall zuvor die betroffenen Landesbehörden zu beteiligen wären. Eine Antwort ihrerseits hierzu liegt mir nicht vor.

Ergänzend wurden Sie darauf hingewiesen, dass mir amtlich Informationen vorliegen, die von Ihrem Antrag nicht umfasst sind. Sofern Sie Ihren Antrag auch auf diese amtlichen Informationen erweitert sehen wollten, wurden Sie auf die Notwendigkeit eines Drittbeteiligungsverfahrens hingewiesen. Mit Schreiben vom 29. Juni 2023 erklärten Sie sinngemäß, Ihren Antrag auf diese amtlichen Informationen, die Bezug zu Dritten hätten, nicht erweitern zu wollen.

II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Soweit sich Ihr Antrag darauf bezieht „Welche Maßnahmen müssen getroffen werden bzw. welche Anforderungen an OpenAI gestellt werden, damit wir die positiven Seiten von ChatGPT nutzen können“ (Ziffer 10 des Antrages), wird der Antrag nach § 9 Abs. 3 2. Alt. IFG abgelehnt. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Homepage des Schulministeriums Nordrhein-Westfalen, auf der „Handlungs-



leitfaden KI“ veröffentlicht ist, ist eine allgemein zugängliche Quelle. Anhaltspunkte, die eine Unzumutbarkeit begründen, sich aus diesen Quellen zu informieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Das der Behörde eingeräumte Ermessen wird auch unter Berücksichtigung Ihres Vortrags dahingehend ausgeübt, dass der Antrag abgelehnt wird. Es sind keine Interessen ersichtlich, die für eine andere Entscheidung sprechen.

Im Übrigen handelt es sich bei den in der E-Mail vom 12. April 2023 übermittelten Fragen nicht um einen Antrag auf Informationszugang im Sinne des IFG. Vielmehr stellen die Fragen ein Auskunftsbegehren in Form einer Bürgeranfrage dar. Die Fragen weisen keinen Aktenbezug auf und sind auf eine (nicht aktenkundigen) Rechtsauffassung bzw. Willensbildung des BfDI gerichtet. Damit unterfallen die Fragen, mit Ausnahme der Ziffer 10, nicht dem Informationsfreiheitsgesetz.

Die Beantwortung der als Bürgeranfrage zu behandelnden Fragen bleibt deshalb einem gesonderten Schreiben vorbehalten.

### III.

Da der Antrag nach dem IFG abgelehnt wird, werden keine Gebühren erhoben (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.11.2014 – 12 B 14/13 –, juris, Rn. 36; BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Mit freundlichen Grüßen

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.